



**Schutzschirm
für Menschen**

© regine schöttl - Fotolia.com



<http://www.kpoe-steiermark.at>

DSA Karin Gruber, Tel.Nr. 0316/877-5101

Richtsätze für das Jahr 2022

PENSIONEN

Die Mindestpensionen (Pensionen mit Ausgleichszulagen) betragen im Jahr 2021

Mindestpension (Pension mit Ausgleichszulage)	brutto	netto
Alleinstehende:	€ 1.030,49	€ 977,94
Ehepaare, eingetragene Partnerschaften	€ 1.625,71	€ 1.542,80
Erhöhung der Ausgleichszulage pro Kind	€ 159,00	€ 150,1

Waisen(mindest)pension

Halbwaise bis 24 Jahre	€ 379,02
Halbwaise über 24 Jahre	€ 673,53
Vollwaise bis 24 Jahre	€ 569,11
Vollwaise über 24 Jahre	€ 1.030,49

Kinderzuschuss zur Eigenpension: € 29,07

Von diesen Richtsätzen werden 5,1 % für die Krankenversicherung abgezogen.

Alleinstehende Personen, die mindestens 30 Jahre gearbeitet haben € 1.141,83

Alleinstehende Personen, die mindestens 40 Jahre gearbeitet haben € 1.364,11

Verheiratete, die mindestens 40 Jahre gearbeitet haben..... € 1.841,29

PFLEGE GELD

Das Pflegegeld wird 2022 leicht erhöht.

Stufe	Stunden/Monat	Höhe
Stufe 1	65	€ 165,40
Stufe 2	95	€ 305,00
Stufe 3	120	€ 475,20
Stufe 4	160	€ 712,70
Stufe 5	180	€ 968,10
Stufe 6	über 180 *	€ 1.351,80
Stufe 7	über 180 **	€ 1.776,50

* Daueraufsicht

** alle Extremitäten unbeweglich

INTERNET-ADRESSEN:

www.help.gv.at Wegweiser durch Behörden

www.sws.or.at Wohnungsservice Graz

www.ams.or.at Online Jobsuche

www.schuldnerinnenberatung.at Schulden

www.soziales.steiermark.at

U.a. Formulare für Wohnunterstützungsanträge, Wohnunterstützungsrechner



Unterstützt und hergestellt vom
Landtagsklub der KPÖ Steiermark,
8010 Graz, Landhaus.
Tel. 0316/877 51 01.

HILFE IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

Lt. § 15 Sozialhilfegesetz bzw. § 12 SUG **kann** Menschen in besonderen Notsituationen (z.B. drohender Wohnungsverlust wegen Mietenrückstandes) finanzielle Unterstützung gewährt werden – Antrag über die Gemeinde oder den Magistrat. Es besteht darauf kein Rechtsanspruch und es wird daher auch kein Bescheid ausgestellt, d.h. es gibt keine Möglichkeit einer Berufung.

SOZIALUNTERSTÜTZUNG 2022

Die Höchstsätze betragen für 2022

Alleinstehende und Alleinerziehende	€ 977,94
Volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:	
- pro Person	€ 684,56
- ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person	€ 440,07
Minderjährige mit Anspruch auf Familienbeihilfe, die mit einem Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben	
- für die ersten drei Kinder	€ 205,37
- ab dem vierten Kind	€ 171,14

Zuschläge zur Sozialunterstützung

- für Alleinerziehende mit 1 Kind	€ 117,35
- für Alleinerziehende mit 2 Kindern	€ 205,37
- für Alleinerziehende mit 3 Kindern	€ 264,04
- für Alleinerziehende mit 4 Kindern	€ 293,38
ab jedem weiteren Kind erhöht sich der Zuschlag um	€ 29,34
- für Menschen mit Behinderung	€ 176,03

familienbeihilfenrechner.bmfj.gv.at
www.schulbeihilfenrechner.at/
www.stipendienrechner.at/
www.gis.at/befreiungsrechner/

ACHTUNG: Personen die Sozialunterstützung beziehen KÖNNEN NICHT MEHR um **WOHNUNTERSTÜTZUNG ansuchen.**

Der Höchstsatz teilt sich zu 60 % (€ 586,76) in Lebensunterhalt und zu 40 % (€ 391,18) in Wohnbedarf. Betragen die Wohnkosten (Miete, Heizung, Strom, Haushaltsversicherung) weniger als 40 % werden nur die tatsächlichen Wohnkosten ausbezahlt.

Übersteigen die Wohnkosten die 40 %, wird eine Wohnkostenpauschale in Höhe von maximal 20 % (€ 195,59) gewährt.

PENDLERRECHNER: <https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

WOHNUNTERSTÜTZUNGSRECHNER des Landes Steiermark: <http://tinyurl.com/z65ztm5>

REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG

Befreit sind Personen mit niedrigem Einkommen bis zu einer Grenze von

für Alleinstehende	€ 1.030,49
bei erhöhtem Medikamentenbedarf (ab 4 Medikamente/Monat)	€ 1.185,06
für Ehepaare	€ 1.625,71
bei erhöhtem Medikamentenbedarf (ab 4 Medikamente/Monat)	€ 1.869,57
Erhöhung der Grenze pro Sorgspflicht	€ 159,00

Rezeptgebühr pro Medikament steigt von 6,50 auf 6,65 Euro.

Radio- und Fernseh-GEBÜHRENBEFREIUNG / Telefonentgeltzuschuss

Befreit sind Personen mit niedrigem Einkommen (**nur Transferleistungen, keine Gehälter – siehe www.gis.at/befreiungsrechner**) bis zu einer Grenze von

für Alleinstehende	€ 1.154,15
für Ehepaare	€ 1.820,80
für jede zusätzliche Person im Haushalt	€ 178,08

Allen Beziehern des Zuschusses zu den Fernsprechentgelten steht eine Befreiung von der Entrichtung der sogenannten Ökostrompauschale zu.

ÖKOSTROMPAUSCHALE

Allen Personen mit GIS Befreiung steht eine Befreiung von der Entrichtung der Ökostrompauschale (€ 35,97), sowie des Ökostromförderbeitrags (Höhe ist abhängig vom Verbrauch) zu.

FAMILIENBEIHILFE

Die Auszahlung der Familienbeihilfe erfolgt automatisch. Die Familienbeihilfe wird nach Alter und nach Anzahl der Kinder gestaffelt ausbezahlt.

	bis 3 Jahre	über 3 Jahre	über 10 Jahre	über 19 Jahre
1 Kind	€ 172,40	€ 180,30	€ 199,90	€ 223,50

Diese monatliche Familienbeihilfe erhöht sich pro Kind um folgenden Betrag je nach Anzahl der Geschwisterkinder:

2 Kinder	€ 7,10 für jedes Kind
3 Kinder	€ 17,40 für jedes Kind
4 Kinder	€ 26,50 für jedes Kind
5 Kinder	€ 32,00 für jedes Kind
6 Kinder	€ 35,70 für jedes Kind
7 Kinder	€ 52,00 für jedes Kind

Mehrkindzuschlag für das 3. und jedes weitere Kind in der Höhe von € 20,00 monatlich ist im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung geltend zu machen.

Für jedes erheblich behinderte Kind (ab 50 % Behinderung) gibt es einen Zuschlag von € 155,90 – **die sogenannte erhöhte Familienbeihilfe** – ist mit einem gesonderten Formular beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen.

Die Auszahlung eines Schulstartgeldes in der Höhe von 100 Euro für 6- bis 15jährige Kinder erfolgt im September.

Kinderbetreuungsgeld

Der Antrag wird bei der zuständigen Krankenkasse gestellt.

Sie können die Höhe Ihres Kinderbetreuungsgeldes online selbst berechnen und zwar mit dem Kinderbetreuungsgeldrechner unter:

<http://www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen>

Für Alleinerziehende oder Familien mit sehr geringem Einkommen wird auf Antrag eine Beihilfe in der Höhe von € 6,06 täglich gewährt. Sie wird nur maximal 12 Monate gewährt.

Arbeitnehmer:innenveranlagung

Beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt können Anträge bis zu fünf Jahre rückwirkend gestellt werden – Formular L1. Eine Lohnsteuergutschrift ist zu erwarten wenn,

- Sonderausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden;
- nicht das gesamte Jahr lohnsteuerpflichtige Einkommen vorgelegen sind (Arbeitslosigkeit, Karenz) oder diese unterschiedlich hoch waren;
- wenn der Anspruch auf Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde;
- wenn aufgrund der geringen Höhe des Einkommens ein Anspruch auf „Negativsteuer“ besteht.

Der **Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag** kann auch beantragt werden, wenn keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen (AMS-Leistung, Kinderbetreuungsgeld, Mindestsicherung).

Die Grenze für geringfügige Beschäftigungen beträgt monatlich € 485,85.

Unterstützungsfonds

Familienhärteausgleich: Familien, die unverschuldet in eine existenzbedrohende Not-situation geraten sind, können eine einmalige finanzielle Hilfe erhalten. Unter <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhaerteausgleich.html> können Sie sich informieren. Tel. Auskünfte: 0800 240 262 (kostenlos aus ganz Österreich).

Unterstützungsfonds der Pensionsversicherungen: Menschen mit geringem Einkommen (Berufstätige, Arbeitslose, Pensionist/inn/en) können einmal jährlich um Unterstützung ansuchen z.B. für Heizkosten, E-Geräte, Begräbniskosten, Diätmaßnahmen usw.) Tel. 050303/34 453.

Josef-Krainer-Hilfsfonds: Burgring 4/Part/2, 8010 Graz, Tel: 0316/877-2963, einmalige Unterstützung – tägl. 8-12 Uhr. Anträge können in der Gemeinde oder beim Bezirksamt gestellt werden.

Licht ins Dunkel: nur für von Geburt an behinderte Menschen oder Familien mit minderjährigen Kindern mit geringem Einkommen: Kramer-gasse 1, 1010 Wien, Tel: 01/533 8688.

Sozialservicestelle des Landes: Burggasse 7-9, 8010 Graz, **HOTLINE gratis 0800/201010**

Unterstützungsfonds der Krankenkassen – zuständige Krankenkasse.

Schulden: Privatkonkurs NEU seit 2017:

keine 10% Quote, 5 Jahre bis zur Restschuldbefreiung). **Info:** Schuldnerberatung, Erstkontakt telefonisch unter 0316/372 507.

Wohnungssicherungsstelle:

Bei Mietenrückständen bzw. drohender Delogierung können Sie sich an die Wohnungssicherungsstelle der Caritas wenden: Tel. 0316/8015-750